

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

##### A) Problem

Im Zusammenhang mit der aktuellen Verwaltungsreform soll auch die Struktur der Gerichtsorganisation weiter verbessert werden. Da eine Zusammenlegung von 32 der ursprünglich 33 amtsgerichtlichen Zweigstellen in Bayern mit den jeweiligen Hauptgerichten zu erheblichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Erleichterungen führt, beabsichtigt die Staatsregierung, diese Zweigstellen bis etwa Ende 2009 aufzulösen. Auf Grund der Vierzehnten, Fünfzehnten, Sechzehnten, Siebzehnten und Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 1. April 2005 (GVBl S. 112), 14. Dezember 2005 (GVBl S. 703), 28. Juni 2006 (GVBl S. 362), 17. Juli 2006 (GVBl S. 429) bzw. 19. Dezember 2006 (GVBl 2007 S. 14) wurden deshalb zwischenzeitlich die Zweigstellen Ebern des Amtsgerichts Haßfurt, Füssen des Amtsgerichts Kaufbeuren, Donauwörth des Amtsgerichts Nördlingen, Vilshofen des Amtsgerichts Passau, Nabburg des Amtsgerichts Schwandorf, Ochsenfurt des Amtsgerichts Würzburg, Moosburg a. d. Isar des Amtsgerichts Freising, Burghausen des Amtsgerichts Altötting, Mainburg des Amtsgerichts Kelheim, Burglengenfeld des Amtsgerichts Schwandorf und Bad Kötzing des Amtsgerichts Cham bereits mit den jeweiligen Hauptgerichten zusammengelegt. Die Auflösung weiterer 21 Zweigstellen wird vorbereitet.

Die Zweigstelle Sonthofen nimmt unter allen amtsgerichtlichen Zweigstellen eine Sonderstellung ein, die ihre Aufstufung zum Vollgericht rechtfertigt.

##### B) Lösung

Die Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Amtsgericht aufgestuft. Aus den zum Gebietsumfang der bisherigen amtsgerichtlichen Zweigstelle Sonthofen gehörenden Gemeinden wird der neue Amtsgerichtsbezirk Sonthofen gebildet.

##### C) Alternativen

Keine.

Eine Zusammenlegung der Zweigstelle Sonthofen mit dem Hauptgericht wäre unwirtschaftlich. Hierdurch wären innerhalb von zehn Jahren Mehrkosten in Höhe von 1.035.000 EURO zu erwarten.

Eine Erhaltung der Zweigstelle Sonthofen - als letztlich einziger amtsgerichtlicher Zweigstelle - kommt nicht in Betracht, weil der Umstand, dass das Amtsgericht Kempten (Allgäu) bisher auf zwei Standorte verteilt ist, zu organisatorischen Reibungsverlusten führt. Im Hinblick auf die Größe der Zweigstelle, die seit der letzten Justizreform gestiegene Zahl ihrer Gerichtseingesessenen und den Umfang des Geschäftsanfalls in den einzelnen Sachgebieten der Zweigstelle, die bereits heute fast alle Bereiche der Rechtsgewährung eines Hauptgerichts abdeckt, ist die Errichtung einer eigenständigen Gerichtseinheit sachgerecht.

#### **D) Kosten**

Die Aufstufung der Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) zum Hauptgericht kann personalwirtschaftlich kostenneutral vollzogen werden. Die erforderlichen zusätzlichen Stellen können vom bisherigen Hauptgericht in Kempten (Allgäu) umgeschichtet werden. Eine Personalmehrung ist damit nicht notwendig.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern - GerOrgG - (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 werden die Worte „Art. 3“ durch die Worte „Art. 2“ ersetzt.
2. Art. 4 Nr. 11 erhält folgende Fassung:  
„11. der Bezirk des Landgerichts Kempten (Allgäu) durch die Amtsgerichtsbezirke Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Sonthofen;“
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 5“ durch die Worte „Art. 4“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:  
„Die Bezirke der Amtsgerichte umfassen die nachfolgend aufgeführten kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden in ihrem jeweiligen Gebietsumfang;“
    - bb) Nr. 34 erhält folgende Fassung:  
„34. Amtsgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)  
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) und Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Weitnau, Wiggensbach und Wildpoldsried des Landkreises Oberallgäu“
    - cc) Es wird folgende neue Nr. 62 eingefügt:  
„62. Amtsgerichtsbezirk Sonthofen  
Gemeinden Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Burgberg i. Allgäu, Fischen i. Allgäu, Bad Hindelang, Immenstadt i. Allgäu, Missen-Wilhams, Obermaiselstein, Oberstaufer, Oberstdorf, Ofterschwang, Rettenberg, Sonthofen und Wertach des Landkreises Oberallgäu“
    - dd) Die bisherigen Nrn. 62 bis 72 werden Nrn. 63 bis 73.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

1. Im Zuge der letzten Landkreisreform ist auch die Organisation der bayerischen Justiz durch das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern - GerOrgG - (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), mit Wirkung vom 1. Juli 1973 neu geordnet worden. Die das Kernstück der seinerzeitigen Reform bildende Aufhebung von 97 Gerichtsstellen unter gleichzeitiger Errichtung von 72 parallel zu den Verwaltungsgrenzen neu zugeschnittenen Amtsgerichten konnte aus finanziellen und baulichen Gründen nicht in allen Fällen sofort vollzogen werden. Vielmehr mussten vorerst noch 48 Amtsgerichte nach ihrer Aufhebung als amtsgerichtliche Zweigstellen am bisherigen Sitz weitergeführt werden. Bei diesen Zweigstellen sollte es sich von vorne herein um vorübergehende Einrichtungen handeln, die grundsätzlich nur solange Bestand haben sollten, bis insbesondere jeweils die räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten am Hauptgericht geschaffen waren. In der Folgezeit wurde die Zahl der amtsgerichtlichen Zweigstellen zunächst auf 33 (bei 25 Amtsgerichten) reduziert.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Verwaltungsreform soll auch die Struktur der Gerichtsorganisation weiter verbessert werden. Das Staatsministerium der Justiz hat daher gemeinsam mit der gerichtlichen Praxis in einem umfangreichen Verfahren u.a. geprüft, welche der noch bestehenden amtsgerichtlichen Zweigstellen aufgelöst werden können.

Dabei wurden in Einzelfallprüfungen alle für und gegen die Schließung von Zweigstellen sprechenden Gründe gegeneinander abgewogen. Darüber hinaus wurden die strukturpolitischen Auswirkungen der Auflösungen von Außenstellen der Behörden und Gerichte unter Berücksichtigung der insgesamt beabsichtigten Maßnahmen zur Verwaltungsstrukturreform in die Überlegungen einbezogen.

Für 32 der ursprünglich 33 amtsgerichtlichen Zweigstellen hat sich ergeben, dass eine Zusammenlegung mit den jeweiligen Hauptgerichten zu erheblichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Erleichterungen führen wird. Der Einsatz des Personals und die Ablauforganisation dieser Zweigstellen, bei denen es sich in der Regel um verhältnismäßig kleine Organisationseinheiten handelt, erweisen sich in der Praxis als problematisch.

Die geringe Personalstärke verursacht in Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Abwesenheitsfällen teilweise schwer zu lösende Vertretungsprobleme. Häufig muss Personal vom Hauptgericht aushelfen und fehlt dann dort. Aber auch bei Anwesenheit aller Bediensteten der Zweigstellen ergeben sich ungünstige Auswirkungen aus der geringen Personalstärke. Es müssen Mischreferate gebildet werden, die wegen der zunehmenden fachlichen Spezialisierung auch im Bereich der Rechtsprechung nicht günstig sind und zu einem zusätzlichen Aufwand führen. Die steigende – an sich zu begrüßende – Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung führt dazu, dass Zweigstellen nachmittags oder freitags kaum mehr besetzt sind. Bürgerinnen und Bürger, die sich während dieser Zeiten an die Zweigstelle wenden, treffen häufig die für sie zuständigen Bediensteten nicht an und müssen an einem anderen Tag oder zu einer anderen Tageszeit wiederkommen.

Es kommt hinzu, dass in den Zweigstellen Infrastruktur vorgehalten werden muss, die bei den Hauptgerichten schon vorhanden ist. Dies gilt beispielsweise für die Pforte, die Anweisungsstelle, die Zahlstelle und die Rechtsantragsstelle. Auch wenn die Erledigung der entsprechenden Aufgaben in den Zweigstellen teilweise zusammengefasst ist, so muss hierfür doch besonderes Personal eingesetzt werden. Bei einer Zusammenlegung mit dem Hauptgericht können diese Arbeiten von den dort dafür bereits eingesetzten Bediensteten mit erledigt werden.

Die kritische Situation beim Personaleinsatz wird durch die beabsichtigten weiteren Personaleinsparungen – vor allem aufgrund der 2004 eingeführten Arbeitszeitverlängerung für Beamte und der tarifvertraglich zum 1. November 2006 erfolgten Arbeitszeitverlängerung für Arbeitnehmer – noch verschärft werden. Diese Personaleinsparungen werden dazu führen, dass trotz einer sehr hohen Geschäftsbelastung zahlenmäßig weniger Bedienstete als bisher zur Verfügung stehen, was sich gerade bei kleineren organisatorischen Einheiten besonders auswirkt.

Auf Grund der Vierzehnten, Fünfzehnten, Sechzehnten, Siebzehnten und Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 1. April 2005 (GVBl S. 112), 14. Dezember 2005 (GVBl S. 703), 28. Juni 2006 (GVBl S. 362), 17. Juli 2006 (GVBl S. 429) bzw. 19. Dezember 2006 (GVBl 2007 S. 14) wurden deshalb zwischenzeitlich die Zweigstellen Ebern des Amtsgerichts Haßfurt, Füssen des Amtsgerichts Kaufbeuren, Donauwörth des Amtsgerichts Nördlingen, Vilshofen des Amtsgerichts Passau, Nabburg des Amtsgerichts Schwandorf, Ochsenfurt des Amtsgerichts Würzburg, Moosburg a. d. Isar des Amtsgerichts Freising, Burghausen des Amtsgerichts Altötting, Mainburg des Amtsgerichts Kelheim, Burglengenfeld des Amtsgerichts Schwandorf und Bad Kötzing des Amtsgerichts Cham bereits mit den jeweiligen Hauptgerichten zusammengelegt. Die Auflösung weiterer 21 Zweigstellen wird vorbereitet.

2. Die Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) nimmt unter allen amtsgerichtlichen Zweigstellen eine Sonderstellung ein. Sie ist die einzige amtsgerichtliche Zweigstelle in Bayern mit einem eigenen Grundbuchamt und die mit Abstand größte Zweigstelle. Mit 33,75 Arbeitskraftanteilen und 39 Bediensteten übertrifft sie deutlich die Personalstärke der nächstgrößten Zweigstelle (Zweigstelle Schwabmünchen des Amtsgerichts Augsburg mit 24,25 Arbeitskraftanteilen bzw. 31,50 Bediensteten). Sie ist damit sogar größer als das Amtsgericht Tirschenreuth, bei dem 33 Bedienstete mit 29,99 Arbeitskraftanteilen (einschließlich Zweigstelle Kemnath) tätig sind, und erreicht auch im Übrigen fast die Größe weiterer kleinerer Amtsgerichte (zum Vergleich: Amtsgericht Lichtenfels mit 36,51 Arbeitskraftanteilen bzw. 44 Bediensteten, Amtsgericht Kronach mit 36,32 Arbeitskraftanteilen bzw. 43 Bediensteten und Amtsgericht Lindau mit 41,91 Arbeitskraftanteilen bzw. 47 Bediensteten; alle Angaben Personalbestand am 31. Dezember 2006).

Die Aufstufung der Zweigstelle Sonthofen zum selbstständigen Amtsgericht kann personalwirtschaftlich kostenneutral vollzogen werden:

- Das bisher in der Zweigstelle Sonthofen eingesetzte Personal aller Laufbahnen kann dort verbleiben. Entsprechend vermindert sich der Personalkörper beim Amtsgericht Kempten (Allgäu). Die „formal“ auszusprechenden Versetzungen vom Amtsgericht Kempten (Allgäu) an das Amtsgericht Sonthofen haben für die in Sonthofen tätigen Bediensteten keinen Ortswechsel zur Folge.
- Ein echter zusätzlicher Personaltransfer vom Amtsgericht Kempten (Allgäu) an das Amtsgericht Sonthofen wird nur insoweit erforderlich sein, als nunmehr auch in Sonthofen - was bisher nicht der Fall war - ein Familien- und Schöffengericht einzurichten ist. Da die diesbezüglichen Aufgaben, die bisher für den Sonthofener Bezirk am Amtsgericht Kempten (Allgäu) erledigt werden, dort wegfallen, kann dies ohne Personalmehrung insgesamt geleistet werden. Zwangsversetzungen sind wohl nicht zu befürchten.
- Die für das neue Amtsgericht Sonthofen erforderlichen Beförderungstellen für Richter können aus dem Bestand des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) realisiert werden.  
So kann die Stelle des Direktors des Amtsgerichts Sonthofen (BesGr. R 2) durch den Wegfall einer Stelle für weitere aufsichtführende Richter (BesGr. R 2) bei dem Amtsgericht Kempten (Allgäu), der durch die entsprechende Verkleinerung dieses Gerichts bedingt ist, geschaffen werden.

Die Zweigstelle Sonthofen befindet sich baulich in einem hervorragenden Zustand. Der Erweiterungsbau und die Sanierung des Altbaus wurden 1999 mit Gesamtkosten von 4.729.000 Euro abgeschlossen. Das Gebäude der Zweigstelle ist daher im laufenden Unterhalt sehr günstig (nur ca. 10.000 Euro in den letzten fünf Jahren). Größere Investitionen in das Gebäude sind auch längerfristig nicht zu erwarten. Es sind Raumreserven vorhanden. Die Telefonanlage und die IT-Verkabelung entsprechen neuestem technischem Standard. Die Straßenanbindung über Autobahn und Bundesstraße ist sehr gut.

Die Zweigstelle Sonthofen kann nicht mit dem Hauptgericht zusammengelegt werden. Auch wenn das Hauptgericht zusammen mit den übrigen Kemptener Justizbehörden in der ehemaligen bischöflichen Residenz in Kempten räumlich gut untergebracht ist, könnte dort nicht das gesamte Personal der Zweigstelle Sonthofen aufgenommen werden.

Diese besonderen Gegebenheiten rechtfertigen es, die Zweigstelle Sonthofen zum Vollgericht aufzustufen.

Zwar wird mit der Aufstufung der Grundsatz der so genannten „Einräumigkeit der Verwaltung“ (Deckungsgleichheit zwischen den Amtsgerichtsbezirken und den Landkreisen) in Bayern durchbrochen, weil der Landkreis Oberallgäu künftig der einzige Landkreis mit zwei Amtsgerichten sein wird. Eine Zusammenlegung der Zweigstelle mit dem Hauptgericht wäre jedoch unwirtschaftlich. Bei einem zusätzlichen Raumbedarf von mindestens 1.700 m<sup>2</sup> Mietfläche ergäben sich allein wegen der hohen Mietkosten jährliche Mehrkosten von 122.400 Euro. Insgesamt würden sich – wie die nachfolgende Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigt – in zehn Jahren Mehrkosten in Höhe von 1.035.000 EURO ergeben:

<b>Jährliche Mehrkosten im Falle einer Zusammenlegung mit dem Hauptgericht</b>			
Kostenart	Zweigstelle	Hauptgericht	Differenz
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Bewirtschaftungskosten	-58,0	50,0	-8,0
Bauunterhalt*	-2,0	*122,4	120,4
Summe Gebäudekosten	-60,0	172,4	<b>112,4</b>
<i>*Durchschnitt der letzten fünf Jahre Miete: 1.700 m<sup>2</sup> x 6 € x 12</i>			
Einsparungen beim Personal (Vollkosten) 1 mittlerer Dienst/Justizangestellte			-56,9
Reisekosten Bedienstete (Mehrung (+) /Minderung (-))			27,0
Summe sonstige laufende Kosten			<b>-29,9</b>
Jährliche Mehrkosten			<b>82,5</b>
Mehrkosten (+) in zehn Jahren			<b>825,0</b>
<b>Einmalige Kosten (Investitions-/Umzugskosten)</b>			
Umbau- und Ausstattungs-Kosten (Hauptgericht <Mietobjekt>)			200,0
Umzugskosten			40,0
Summe Veränderungskosten			240,0
wegfallende Sanierungskosten (Zweigstelle)			-30,0
Mehrkosten bei den Investitionen			<b>210,0</b>
<b>Mehrkosten in zehn Jahren insgesamt</b>			<b>1.035,0</b>

Die Zweigstelle Sonthofen als solche zu erhalten, kommt nicht in Betracht. Zwar stellen sich bei dieser Zweigstelle angesichts ihrer Größe organisatorische Probleme der dargestellten Art nicht in dem Maße wie bei anderen Zweigstellen; aber auch hier führt der Umstand, dass das Amtsgericht Kempten (Allgäu) bisher auf zwei Standorte verteilt ist, zu organisatorischen Reibungsverlusten. Im Übrigen deckt die Zweigstelle Sonthofen bereits heute fast alle Bereiche der Rechtsgewährung eines Hauptgerichts ab. Im Gegensatz zu anderen amtsgerichtlichen Zweigstellen verfügt sie sogar über eine selbstständige Grundbuchabteilung. Auf Grund der seit der letzten Justizreform gestiegenen Zahl der Gerichtseingesessenen ist der Geschäftsanfall in den einzelnen Sachgebieten der Zweigstelle so umfangreich, dass die Errichtung einer eigenständigen Gerichtseinheit sachgerecht ist. Die Einrichtung eines Familien- und Schöffengerichts lässt sich durch Herauslösung aus dem Hauptgericht Kempten problemlos umsetzen.

3. Die anstehende Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes wird außerdem zum Anlass für zwei redaktionelle Berichtigungen des Gesetzestextes genommen.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel einer Aufstufung der Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) zum Hauptgericht erfordert entsprechende Änderungen des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG).

**C. Zu den einzelnen Vorschriften****1. Zu § 1 Nr. 1 (Art. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400) wurde Art. 1 GerOrgG a.F. mit Wirkung vom 1. Juli 2006 aufgehoben. Art. 2 bis Art. 6 GerOrgG a.F. wurden gleichzeitig Art. 1 bis Art. 5 GerOrgG n.F. Die in Art. 3 GerOrgG n.F. enthaltene Verweisung auf „Art. 3“ bezieht sich daher nunmehr richtigerweise auf Art. 2 GerOrgG n.F.

**2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 4 Nr. 11)**

Durch die Neufassung von Art. 4 Nr. 11 wird der Bezirk des Landgerichts Kempten (Allgäu) um den neu errichteten Amtsgerichtsbezirk Sonthofen erweitert. Eine räumliche Ausdehnung des Landgerichtsbezirks ist damit nicht verbunden.

**3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5)**

Zu Buchst. a)

Es handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Berichtigung. Durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400) wurde Art. 1 GerOrgG a.F. mit Wirkung vom 1. Juli 2006 aufgehoben. Art. 2 bis Art. 6 GerOrgG a.F. wurden gleichzeitig Art. 1 bis Art. 5 GerOrgG n.F. Die in Art. 5 GerOrgG n.F. enthaltene Verweisung auf „Art. 5“ bezieht sich daher nunmehr richtigerweise auf Art. 4 GerOrgG n.F.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Der Einleitungssatz ist zu ergänzen, da mit der Aufstufung der amtsgerichtlichen Zweigstelle Sonthofen zum Hauptgericht der Grundsatz der so genannten „Einräumigkeit der Verwaltung“ (Deckungsgleichheit zwischen den Amtsgerichtsbezirken und Landkreisen) im Landkreis Oberallgäu durch die Errichtung eines zweiten Amtsgerichts durchbrochen wird. Der Gebietsumfang der Amtsgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Sonthofen ist durch die jeweils zugehörigen Gemeinden zu bezeichnen.

Zu Doppelbuchst. bb)

Durch die Neufassung von Nr. 34 wird der Gebietsumfang des Amtsgerichtsbezirks Kempten (Allgäu) neu bestimmt.

Zu Doppelbuchst. cc)

Durch die Einfügung der neuen Nr. 62 wird der Gebietsumfang des neuen Amtsgerichtsbezirks Sonthofen festgelegt.

Zu Doppelbuchst. dd)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung einer neuen Nr. 62.

**4. Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Im Hinblick auf damit verbundene haushalts- und erhebungstechnische Erleichterungen ist hierfür unter Berücksichtigung des notwendigen organisatorischen Vorlaufs der Beginn des Jahres 2008 vorgesehen.

Des Erlasses von Übergangsregelungen bedarf es nicht: Gemäß Art. 1 § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung (BGBl III, Gliederungsnummer 300-4) wird das Amtsgericht Kempten (Allgäu) für die bei Ablauf des 31. Oktober 2007 dort anhängigen Sachen zuständig bleiben; dies gilt auch für solche Verfahren, die bei der bisherigen Zweigstelle Sonthofen bearbeitet wurden. Das neue Amtsgericht Sonthofen wird demnach nur für solche Sachen zuständig, die ab dem 1. November 2007 anhängig werden. Für eine davon abweichende Regelung hätte der Landesgesetzgeber keine Regelungsbefugnis.

Zwar ist das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung mit Wirkung vom 24. April 2008 durch Art. 20 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl S. 866) aufgehoben worden. Selbst wenn man in der Aufhebung eine schon jetzt wirksame Entsperrung (Art. 72 Abs. 1 GG) sehen wollte, ist der Landesgesetzgeber durch den weiterhin geltenden bundesrechtlichen Grundsatz der perpetuatio fori (vgl. § 17 Abs. 1 GVG, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) gehindert, insoweit eigene Regelungen zu treffen.